presserat

Überschrift falsch

Formulierung hätte präziser ausfallen müssen

Unter der Überschrift „Mitarbeiter äußert Drohungen gegenüber dem Bankvorstand“ berichtet eine Regionalzeitung über eine Arbeitsgerichtsverhandlung. Der Mitarbeiter eines Bankhauses hatte eine Kündigungsschutzklage erhoben. In dem Beitrag ist folgende Passage enthalten: „Darüber hinaus hätte der Kläger geäußert, „einige Datenkontrolleure hätte man wohl an die Front oder in die Gaskammer schicken sollen“. Der betroffene Bankmitarbeiter ist der Ansicht, dass die Überschrift falsch und reißerisch sei. Sie suggeriere dem Leser, dass er unstreitig Drohungen gegenüber dem Bankvorstand geäußert habe. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der Bankangestellte wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Redaktionsleitung weist darauf hin, dass in dem Beitrag der Prozesshergang in nicht zu beanstandender Form vollständig und richtig wiedergegeben worden sei. Alle dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Behauptungen seien ausnahmslos im Konjunktiv berichtet worden. Zudem sei die Berichterstattung in absolut anonymisierter Form erfolgt. Die Redaktionsleitung räumt jedoch ein, dass die Überschrift sich nicht mit dem sich anschließenden Bericht decke. Man hätte sie präziser formulieren müssen. Für die Überschrift müsse sich die Redaktion bei dem Beschwerdeführer entschuldigen. (2003)

Die Beschwerde ist wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex begründet und zieht einen Hinweis gegen die Zeitung nach sich. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme selbst einräumt, ist die Überschrift nicht korrekt. Zwar wurden die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Behauptungen im Text im Konjunktiv wiedergegeben, doch werden sie in der Überschrift zu einer Tatsachenbehauptung erhoben. Dadurch wird die in Ziffer 2 geforderte Sorgfaltspflicht verletzt. (B1–83/03)

Aktenzeichen:B1–83/03
Veröffentlicht am: 01.01.2003
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis